

Schriften zum Völkerrecht

Band 80

Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung und
Anwendbarkeit eines Begriffes

Von

Dr. Rupert Klaus Neuhaus



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

RUPERT KLAUS NEUHAUS

Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 80

Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung und
Anwendbarkeit eines Begriffes

Von

Dr. Rupert Klaus Neuhaus



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Neuhaus, Rupert Klaus:

Das Rechtsmissbrauchsverbot im heutigen

Völkerrecht: e. Unters. zur Entwicklung u.

Anwendbarkeit e. Begriffes / von Rupert Klaus

Neuhaus. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 80)

ISBN 3-428-05750-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05750-3

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------	-----------

Erstes Kapitel

Historischer Rückblick und derzeitiger Diskussionsstand

1. Vorbemerkung	15
2. Zum Rechtsmißbrauch im sogenannten klassischen Völkerrecht	17
3. Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht zwischen den Weltkriegen	24
3.1. Die Wende im Völkerrecht	24
3.2. Der Beginn der Diskussion über den Rechtsmißbrauch	25
3.3. Zusammenfassung	32
4. Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht seit dem Zweiten Weltkrieg	32
4.1. Neue Entwicklungen im Völkerrecht	32
4.2. Der derzeitige Stand der Diskussion	35
4.3. Zusammenfassung	40
5. Ergebnisse aus der bisherigen Diskussion	41

Zweites Kapitel

Die Abgrenzung des Rechtsmißbrauchs- begriffes als Arbeitshypothese

1. Zur Methode der Begriffsgewinnung	44
1.1. Vorbemerkung: Zur Notwendigkeit der Begriffsklärung	44
1.2. Terminologische Verwirrungen	46
1.2.1. Darstellung	46

1.2.2.	Gründe	50
1.2.3.	Schlußfolgerungen	59
1.3.	Zur deduktiven Methode	61
1.3.1.	Vorbemerkung	61
1.3.2.	Das Rechtsmißbrauchsverbot als Prinzip der Gerechtigkeit oder naturrechtlicher Grundsatz	61
1.3.3.	Das Rechtsmißbrauchsverbot als Ausdruck des Rechts- gefühls oder Rechtsbewußtseins	66
1.3.4.	Zur tatsächlichen Herkunft des Rechtsmißbrauchsbegrif- fes in der deduktiven Methode	67
1.3.5.	Zusammenfassung	70
1.4.	Zur induktiven Methode	71
1.4.1.	Vorbemerkung	71
1.4.2.	Bisherige Bemühungen	72
1.4.3.	Zusammenfassung	76
1.5.	Schlußfolgerung: Der pragmatische Mittelweg	76
2.	Tatbestandsmerkmale des Rechtsmißbrauchsverbotes	78
2.1.	Grundgedanken	78
2.2.	Die Ausübung eines Rechts	80
2.2.1.	Das subjektive Recht als Tatbestandsmerkmal	80
2.2.2.	Abgrenzungen	81
2.2.2.1.	Rechtsmißbrauch und Courtoisie bzw. Billigkeit	81
2.2.2.2.	Abus de droit und abus des droits	82
2.2.2.3.	Rechtsmißbrauch und Ermessensmißbrauch	83
2.2.2.4.	Abus de droit und abus de compétence	91
2.3.	Die Ausübung eines Rechts	92
2.4.	Der Schaden	94
2.5.	Das Merkmal der Mißbilligung	95
2.5.1.	Vorbemerkung	95
2.5.2.	Die Vielzahl der bisher genannten Kriterien	96
2.5.3.	Die Notwendigkeit der Konkretisierung des Mißbilli- gungstatbestandes	97
2.5.4.	Ausschluß eines Vertrauenstatbestandes als Merkmal der Mißbilligung (Rechtsmißbrauch und Estoppel bzw. Ver- wirkung)	100
3.	Vorläufiger Rechtsmißbrauchsbegriff als Arbeitshypothese	103
4.	Zu den Rechtsfolgen eines Rechtsmißbrauches	104

*Drittes Kapitel***Grundsätzliche Einwendungen gegen
die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchsverbotes**

1. Vorbemerkung	106
2. Einwendungen gegen die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchsverbotes überhaupt	107
3. Einwendungen gegen ein Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht ..	112
4. Zusammenfassung	116

*Viertes Kapitel***Das Rechtsmißbrauchsverbot
im heutigen Völkerrecht**

1. Vorbemerkung: Die Rechtsquellen	117
2. Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkervertragsrecht	119
3. Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkergewohnheitsrecht	122
4. Zum Rechtsmißbrauchsverbot als allgemeinem Rechtsgrundsatz	134
4.1. Zur Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze	134
4.2. Die Rechtsvergleichung zur Bestimmung des Rechtsmißbrauchs- verbotes	143
4.2.1. Probleme der Rechtsvergleichung	143
4.2.2. Das Rechtsmißbrauchsverbot im Rechtsvergleich	149
4.2.2.1. Frühere Rechtsordnungen	149
4.2.2.2. Der französische Rechtskreis	151
4.2.2.3. Deutschland	155
4.2.2.4. Schweiz	158
4.2.2.5. Österreich	161
4.2.2.6. Italien	162
4.2.2.7. Angelsächsisches Recht	164
4.2.2.8. Sozialistisches Recht	167
4.2.2.9. Islamisches Recht	173
4.2.2.10. Weitere Rechtsordnungen	176
4.3. Ergebnis	177
4.3.1. Das Fehlen eines Rechtsmißbrauchsverbotes in einigen wichtigen Rechtsordnungen	177
4.3.2. Das Fehlen einheitlicher Kriterien	180
4.3.3. Zur Bildung eines gemeinsamen Minimums	181
5. Ergebnis: Die Nichtexistenz eines Rechtsmißbrauchsverbotes als allge- meine Völkerrechtsnorm	183

*Fünftes Kapitel***Zu den Bedingungen für ein Rechtsmißbrauchs-
verbot im zukünftigen Völkerrecht**

1. Vorbemerkung	185
2. Der Rechtsmißbrauch als Problem der Generalklauseln im Völkerrecht	186
2.1. Der Konsens als Grundlage der Generalklauseln	186
2.2. Die Heterogenität der Staatengemeinschaft	188
2.3. Die Schwäche der internationalen Gerichtsbarkeit	191
3. Die heutige Bedeutungslosigkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze ..	194
4. Zusammenfassung	196

Schluß 198

Literaturverzeichnis 200

Abkürzungsverzeichnis

AAA	= Association des Auditeurs et Ancien Auditeurs de l'Académie de Droit International de la Haye
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AFDI	= Annuaire Français de Droit International
AIDI	= Annuaire de l'Institut de Droit International
AJCL	= American Journal of Comparative Law
AJIL	= American Journal of International Law
Anl.	= Anlage
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	= Artikel
Ass. Capitant	= Premier Congrès International de l'Association Henri Capitant pour la culture juridique française
Aufl.	= Auflage
Ausg.	= Ausgabe
AVR	= Archiv des Völkerrechts
Bd.(e).	= Band (Bände)
Bearb.	= Bearbeiter
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Buchst.	= Buchstabe
BYIL	= British Yearbook of International Law
bzw.	= beziehungsweise
CC	= Code Civil
CLJ	= Cambridge Law Journal, The
CLP	= Current Legal Problems
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
d.	= der
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
Doc.	= Document
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
erg.	= ergänzt
erl.	= erläutert
f., ff.	= folgend, folgende
französ.	= französisch
FS	= Festschrift
Harv.LR	= Harvard Law Review
HILJ	= Harvard International Law Journal
Hrsg.	= Herausgeber
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC	= International Law Commission
ital.	= italienisch
IZLO	= Organisation für Zivile Luftfahrt

Jb RSozRTh	= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
JOR	= Jahrbuch für Ostrecht
JuS	= Juristische Schulung
NÖP	= Neue Ökonomische Politik
ÖZöR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
RabelsZ	= Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBDI	= Revue Belge de Droit International
RC	= Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
RCIJ	= Recueil de la Cour Internationale de Justice
REDI	= Revista Española del Derecho Internacional
RGBI	= Reichsgesetzblatt
RGDIP	= Revue Générale de Droit International Public
RIDC	= Revue Internationale de Droit Comparé
s.	= siehe
S.	= Seite
SALJ	= South African Law Journal, The
Schweiz. JIR	= Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SDN	= Société des Nations
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
T	= Teil
Übers.	= Übersetzung
UDSSR	= Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	= United Nations (Vereinte Nationen)
UNO	= United Nations Organization
usw.	= und so weiter
u. v. a. m.	= und viele andere mehr
v.	= von
Verf.	= Verfassung
vgl.	= vergleiche
VR	= Völkerrecht
WVR	= Wörterbuch des Völkerrechts Bd. I-III (Hrsg. v. K. Strupp u. H. J. Schlochauer)
YBWA	= Yearbook of World Affairs, The
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZfRvgl	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	= Zivilgesetzbuch
ZvglRW	= Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	= Zeitschrift für Völkerrecht

Einleitung

Eine völkerrechtliche Untersuchung über das Rechtsmißbrauchsverbot scheint durchaus geeignet, bei einem Leser zwei Reaktionen auszulösen: Zunächst einmal mag das Thema vertraut wirken, denn sowohl bei dem Begriff des Rechtsmißbrauches als auch bei dem des Völkerrechts handelt es sich um geläufige, einem Juristen, d. h. einem deutschen Juristen, bekannte Begriffe. Auch die Kombination dieser beiden Begriffe wirkt keineswegs originell, und tatsächlich ist die vorliegende Untersuchung nur die Fortsetzung der Diskussion eines schon häufiger behandelten Problems.

Stellt man sich jedoch sogleich die weitere Frage, was denn unter Rechtsmißbrauch genau zu verstehen sei, so mag man bald in ähnliche Schwierigkeiten geraten wie bei der Suche nach der Antwort auf die Frage nach dem Begriff des Völkerrechts. Schnell wird sich herausstellen, daß sowohl die eine als auch die andere Frage so ohne weiteres nicht zu beantworten ist. Über das Wesen, den Begriff und den Inhalt des Rechtsmißbrauches mag es in Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einigen anderen Ländern zusammen wohl schon fast so viele Abhandlungen geben wie z. B. über das Wesen oder den Geltungsgrund des Völkerrechtes.

Ganz offensichtlich handelt es sich bei der Frage nach dem Völkerrecht nicht mehr nur um eine streng juristische, sondern bereits um eine philosophische, weltanschauliche oder ideologische Fragestellung, deren Antwort unterschiedlich ausfallen muß, je nachdem, welcher der vielen Philosophien oder Ideologien der jeweilige Autor anhängt.

Aber auch die Frage nach dem Gehalt und Inhalt oder, wie manche bevorzugen zu sagen, dem Wesen des Rechtsmißbrauchsverbotes übersteigt den rein juristisch-argumentativen Rahmen und entpuppt sich bei näherer Betrachtung ebenfalls als ein Problem, das zu den Grundvorstellungen über den Begriff des subjektiven Rechtes oder zu der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral vorstößt. Und genausowenig wie ein Völkerrechtler eine völkerrechtliche Untersuchung nicht ohne eigene Parteinahme für diese oder jene Grundvorstellung vom Völkerrecht durchführen kann, genausowenig läßt sich eine Antwort auf die Frage nach dem Rechtsmißbrauch finden, ohne eine eigene Vorstellung von z. B. der Beziehung zwischen Recht und Moral oder dem Begriff des subjektiven Rechtes zu haben.

Um den Leser über die eigene Position nicht im ungewissen zu lassen, bietet sich die Möglichkeit an, von vornherein klar Position zu beziehen, d. h. die eigene Auffassung vom Charakter des Völkerrechts bzw. des Rechtsmißbrauches darzulegen. Gleichwohl wurde für die vorliegende Untersuchung bezüglich beider Begriffe dieser Weg nicht gewählt, und zwar aus folgendem Grund: Wie sich zeigen wird, handelt es sich bei dem Rechtsmißbrauchsverbot keineswegs um ein rein theoretisches Problem, sondern tatsächlich um ein historisches, gewachsenes Rechtsinstitut, dessen Bedeutung und Inhalt nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch von Region zu Region unterschiedlich sein kann. Die Möglichkeiten einer abstrakt-theoretischen Fundierung des Rechtsmißbrauches sind daher beschränkt, da sie zu sehr Gefahr läuft, die Wirklichkeit mit ihren vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zu verfehlen. Um nicht von vornherein die Diskussion mit anderen Auffassungen abzuschneiden, die von dem hier vertretenen Standpunkt grundlegend abweichen, erschien es ratsam, auf eine „abstrakte“ Darlegung des Rechtsmißbrauches bereits eingangs der Arbeit zu verzichten. Dieses fiel um so leichter, als nach der hier vertretenen Auffassung der Nachweis einer positiven Rechtsnorm sich ohnehin nur nach dem positiven Recht zu richten hat, soll ein Auseinanderfallen von Rechtsbegriff und Rechtswirklichkeit vermieden werden.

Ziel der Arbeit ist daher, den — tatsächlichen oder auch vielleicht nur möglichen — völkerrechtlichen Rechtsmißbrauchsbegriff konkret in der Auseinandersetzung mit den einzelnen, vertretenen Auffassungen anhand des geltenden Rechts zu gewinnen. Dies erfordert aber, daß der eigene Begriff vom Rechtsmißbrauch, mit dem die Untersuchung angegangen wird, sozusagen offen bleibt, ohne bereits bestimmte Voraussetzungen a priori zu implizieren. Sicherlich wird an den entscheidenden „Wendepunkten“ Stellung bezogen werden müssen für die eine oder andere Auffassung. Aber dies kann dann im jeweiligen Kontext — so jedenfalls die Hoffnung und der Wunsch der Verfassers — überzeugender ausfallen als eine abstrakte Darlegung, die den Gang der weiteren Untersuchung notwendig festlegen würde. Eine solche abstrakte Darlegung würde im übrigen auch Gefahr laufen, letztlich in der Diskussion um den Rechtsmißbrauchsbegriff stecken zu bleiben und die im eigentlichen Sinne — hier gesuchte — völkerrechtliche Diskussion des Rechtsmißbrauchsverbotes zu ersticken. Wie sich zeigen wird, kann zudem eine Untersuchung des Rechtsmißbrauchsverbotes im Völkerrecht gar nicht losgelöst vom Völkerrecht beginnen, soll nicht von vornherein die Wahrnehmung für die wahren Chancen und Möglichkeiten des Rechtsmißbrauchsverbotes im Völkerrecht verbaut werden, da angesichts der verschiedenartigen Struktur des Völkerrechtes im Vergleich zu den innerstaatlichen Rechstordnungen eine Untersuchung über Geltung und

Inhalt des Rechtsmißbrauches keineswegs zu überall identischen Ergebnissen führen muß.

Auch wenn eine jede Untersuchung von dem mit ihr gefundenen Ergebnis überzeugen will, so sollte dennoch nicht das Bewußtsein fehlen, daß das Ergebnis einer jeden Untersuchung letztlich abhängig ist von dem jeweils gewählten Ausgangspunkt. Damit ist eine jede Untersuchung nicht nur eine Werbung für das gefundene Ergebnis, sondern über dieses hinaus auch für den gewählten Ausgangspunkt, und es ist deshalb nicht nur ehrlich, sondern geradezu erforderlich, diesen offenzulegen. Diese Offenlegung der Begriffsgewinnung kann aber hinsichtlich des Rechtsmißbrauches im Völkerrecht nicht an dieser Stelle mit wenigen Sätzen erfolgen, sondern ist ein wesentliches Kernstück der folgenden Arbeit.

Auf die nähere Darlegung der hier vertretenen Auffassung vom Völkerrecht ist dagegen an dieser Stelle aus einem anderen Grund verzichtet worden. Eine Auseinandersetzung mit dem noch immer umstrittenen Problem des Begriffs oder des Wesens des Völkerrechts würde nicht nur den Rahmen der Einleitung, sondern der gesamten vorliegenden Abhandlung sprengen müssen. Es soll daher genügen, wenn betont wird, daß nach der hier vertretenen Auffassung Völkerrecht eine Rechtsordnung darstellt, deren Normen wie die einer jeden anderen Rechtsordnung dazu bestimmt sind, das Verhalten ihrer Adressaten zu steuern, indem — wie auch im innerstaatlichen Recht — an bestimmte rechtliche Tatbestände bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden¹. Unabhängig davon, daß bei einem Verstoß gegen völkerrechtliche Normen nicht notwendig die grundsätzlich daran geknüpfte Rechtsfolge wirksam wird — dieses Schicksal teilen die völkerrechtlichen Normen mit vielen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ohne daß deren rechtlicher Charakter deshalb bereits in Frage gestellt wird —, handelt es sich bei diesen Normen um Rechtssätze und nicht um Sätze der Völker- oder Staatenmoral. Entscheidendes Kriterium ist hierbei die rechtliche Bindung, die durch völkerrechtliche Normerzeugung entsteht. Auch wenn die Formulierung der sogenannten Grundnorm des völkerrechtlichen Normerzeugungsverfahrens² theoretisch unbefriedigend bleibt und vielleicht auch aus erkenntnis-theoretischen Gründen immer bleiben muß, ändert dies nichts daran, daß die Staaten als die weitaus wichtigsten Völkerrechtssubjekte sehr wohl zwischen rechtllichem und nichtrechtllichem Verhalten bzw. Handeln unterscheiden. Im übrigen würde es zu recht unsinnigen, weil der Realität nicht entsprechenden Ergebnissen führen, wenn der Charakter des Völkerrechts als einer eigenen Rechts-

¹ Diese knappe Begriffsskizzierung folgt im wesentlichen Hoffmann, Verantwortung, S. 9 f.

² Vgl. hierzu Hoffmann, Verantwortung, S. 10.